

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 238

ausgegeben am 7. Juli 2016

Gesetz

vom 12. Mai 2016

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. q

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

q) Bau- und Dienstleistungsgewerbe:

des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Bauwesen-Berufe-Gesetzes
sowie der darauf gestützten Verordnung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 123/2015 und 46/2016

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef